

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

38. Stück, 19.10.1935

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Oktober 1935.) 38. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 86. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 9. Oktober 1935 über die Zulassung von Nichtschülern zu den Reifeprüfungen an zweijährigen Mittleren Handelsschulen.

---

#### Nr. 86.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen über die Zulassung von Nichtschülern zu den Reifeprüfungen an zweijährigen Mittleren Handelsschulen.

Oldenburg, den 9. Oktober 1935.

Um tüchtigen jungen Kaufleuten mit abgeschlossenem Berufsschulbesuch die Möglichkeit zum Erwerb der mittleren Reife an einer kaufmännischen Fachschule zu geben, gestatte ich, daß zu den Reifeprüfungen an den zweijährigen Mittleren Handelsschulen ausnahmsweise auch Nichtschüler zugelassen werden, deren Bildungsgang eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erwarten läßt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei Osterprüfungen bis zum 1. Februar, bei Herbstprüfungen bis

zum 1. Juli bei dem Leiter derjenigen Schule einzureichen, an der der Antragsteller die Prüfung abzulegen wünscht. Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem der Bildungsgang des Antragstellers genau zu ersehen ist,
2. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über den Besuch der Berufsschule, der Wahlkurse usw. und
3. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Rechtzeitig eingereichte Anträge sind mir von den Schulleitern bei Osterprüfungen spätestens bis zum 15. Februar, bei Herbstprüfungen spätestens bis zum 15. Juli zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vorzulegen.

Für die Durchführung der Prüfung gilt die Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend die Ordnung der Reifeprüfungen an Höheren Handelsschulen, Handelsaufbauschulen und zweijährigen Mittleren Handelsschulen, vom 27. März 1933 (Old. Ges. Bl. f. d. Landesteil Oldenburg 48. Band Seite 85). Jedoch findet eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder ein Erlaß der mündlichen Prüfung weder für die ganze Prüfung, noch für einzelne Fächer statt und bleiben bei der Festsetzung des Schlußurteils frühere Klassenleistungen außer Betracht.

Oldenburg, den 9. Oktober 1935.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.